

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Annahme von Anzeigen Hofmarkt 10 und Kirchplatz 8.

Verantwortl. Redakteur: A. D. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: A. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.
Bezugspreis:
in Stettin monatlich 50 Pf., mit Botenlohn 70 Pf.,
in Deutschland vierteljährlich 1 Mt. 50 Pf., mit Botenlohn 2 Mt.
Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Neblamen 30 Pf.

Begnabigung eines Reichsangehörigen.

In diesen Tagen ist es nach Monate langen Bemühungen gelungen, von der venezolanischen Regierung die Begnadigung und Freilassung eines Reichsangehörigen zu erreichen, der wegen tödtlichen eines Venezolaners in der Nothwehr nach zwölftägiger Untersuchungshaft einer empfindlichen Bestrafung entgegenstand. Die „Nord. Allg. Ztg.“ erzählt darüber folgendes: „Am 30. Dezember 1896 wurde der in Maracaibo anässige Reichsangehörige, Zahnarzt Dr. Wilhelm Warnetkos, ein allgemein geachteter Mann, am späten Abend, als er vor einem Kaffeehause saß, von einem Venezolaner, den er persönlich gar nicht kannte, in der barmhertigen Zone eine sofortige Unterredung angegangen, und als er dies ablehnte, ohne Weiteres mit einem Schlag über den Kopf geschlagen. Als der Venezolaner zu weiteren Schlägen ausholte, zog der halbblinde Warnetkos seinen Revolver und schoß auf seinen Gegner, der in den Unterleib getroffen wurde und am folgenden Tage starb. Gegen Warnetkos wurde ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, aber obwohl derselbe einen Verteidiger zur Seite hatte und die deutschen Vertreter in Caracas und Maracaibo sich bemühten, eine Begnadigung der Unterredung herbeizuführen, kam der Prozeß erst am 20. September v. J. zur Verhandlung und endete mit der Verurteilung des Dr. Warnetkos wegen Mordbittels zu 6 Jahren Kerker. Der Verurtheilte erhob gegen das Erkenntnis Berufung und der auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes für Warnetkos eingeleiteten nachdrücklichen Verwendung war es schließlich zu danken, daß das Erkenntnis der zweiten Instanz, das am 18. Dezember v. J. erging, nur auf ein Jahr Verbannung nach der am Orinoto belegenen Stadt Guadalupe lautete. Auch gegen dieses Erkenntnis wurde das zulässige Rechtsmittel eingelegt und die Entscheidung der obersten Instanz angefordert, die jedoch unter dem 19. Februar das vorige Urtheil bestätigte. Unter diesen Umständen blieb nur noch die Möglichkeit übrig, die Gnade des Präsidenten anzurufen, und dieser hat dann auch am Tage vor dem Präsidentenwechsel von dem ihm zustehenden Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht und Warnetkos die ihm zuerkannte einjährige Verbannungsstrafe erlassen. Nun handelte es sich noch darum, den Unglücklichen den Verfolgungen der einflussreichen Verwandten seines Gegners zu entziehen, die ihn, wie er aus triftigen Gründen annehmen zu dürfen glaubte, noch geschworen hatten, und ihn unversehrt außer Landes zu bringen. Auch dies ist dank Verwendung des kaiserlichen Gesandten und dem anerkanntem werthen Entgegenkommen der venezolanischen Regierung in der Weise gelungen, daß ein venezolanisches Kriegsschiff nach Maracaibo entsandt wurde, von wo es Warnetkos nach dem Hauptquartier des Bundes, La Guayra, überführte. Am 5. d. M. dort angelangt, wurde Warnetkos zu seinem größeren Schutze sofort an Bord des dorthin beorderten deutschen Kreuzers „Geyer“ genommen, der ihn auf seinen Wunsch nach der niederländischen Besitzung in Curaçao in Sicherheit gebracht hat.“

Der befriedigende Abschluß, den diese Angelegenheit nunmehr gefunden hat, ist ein ehrenvoller Beweis dafür, daß die venezolanische Regierung aufrichtig bemüht ist, die zwischen dem deutschen Reich und der Republik bestehenden guten Beziehungen aufrecht zu erhalten und eine freundschaftliche Erledigung aller Angelegenheiten herbeizuführen, bei denen Deutsche betheilig sind.

Aus dem Reich.

Der Kaiser nahm gestern Abend 7 1/2 Uhr an dem im Kasino des Garde-Kürassier-Regiments abgehaltenen Abschiedsessen für den mit der Führung des Königs-Alanen-Regiments beauftragten Major v. Stammf. Teil. — Die Kaiserliche Fahrt des Kaisers dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach kaum vor dem Herbst stattfinden. Es ist das daraus zu schließen, daß die Hofküche, welche für die Einweihung der Erbküche auf dem Mariahilf in Jerusalem bestimmt sind, hier in Berlin angesetzt werden, ebenso der Altar und die Kanzel, an deren Fertigstellung noch verschiedene Bildhauer arbeiten. Die Zeit der Abreise für die Gegenstände ist, wie der „Konfessionär“ meldet, derzeit festgelegt, daß sie erst in 3-4 Monaten in Jerusalem eintreffen können. Auch ein Berliner bekannter Maler begibt sich demnächst nach Jerusalem, um die Wandmalereien in der Kirche auszuführen. — Prinz-Regent Luithold von Bayern vollendet heute sein 77. Lebensjahr. — Die Verlegung des Regierungs-Präsidenten Wengel von Koblenz nach Wiesbaden soll, dem „Ab. zur.“ zufolge, in Aussicht stehen. — Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Staatsminister v. Bülow, hat das Bett noch nicht verlassen können, befindet sich aber auf dem Wege der Besserung. An der weiteren Erledigung der Geschäfte ist der Staatssekretär nicht behindert. — Der Marine-Inspektor Gromsch ist mit der Ausfertigung der Hafenanlagen in Kiautschau beauftragt worden. — Der Magistrat von Charlottenburg hat die Erhöhung der Umfassung auf 1 v. d. v. abgelehnt. Dagegen wurde beschlossen, die bisher von der Zahlung einer Steuer befreiten Sessionen von Grundstücken und Mietverträgen zu besteuern. Dafür soll der jetzt bestehende Betrag der Umfassung mit 1/2 v. d. v. beibehalten werden. — Nach der im Reichsreisebahndienst aufgestellten Statistik sind im Monat Januar d. J. auf den deutschen Eisenbahnen ausschließlich 210 Betriebsunfälle vorgekommen, und zwar 2 Entgleisungen auf freier Bahn, 19 in Stationen, 4 Zusammenstöße auf freier Bahn, 24 in Stationen und 161 sonstige Betriebsunfälle. Getödtet wurden dabei 63 Personen, darunter 8 Reisende, verletz 170 Personen, darunter 38 Reisende. — Gestern fand in Al-Zannowitz die Verlesung des Grafen zu Stolberg-Wernigerode unter zahlreicher Theilnahme des Militärs, der Verbände und der Bevölkerung statt. Der Kaiser war durch den Flügeladjutanten v. Nolke vertreten, welcher im Auftrage des Monarchen einen prächtigen Lorbeerkranz am Sarge niederlegte. Eine große Anzahl Beileids-

telegramme, darunter von dem Kaiser, dem Fürsten Bismarck und dem Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe waren eingetroffen. — Eine für gestern Abend in Hamburg angelegte Versammlung, wo Althardt über die Gemeingefährlichkeit des Judenthums mit Bezug auf den Jola-prozeß sprechen wollte, ist politisch verboten worden. — Das „Sor. Tagebl.“ hatte befallig eine Besprechung über das aus Wiesbaden beschaffte und ausgewachsene Saatgetreide für die Ueberschweemten aus Christianstadt a. N. gebracht, und der Kreisauschuss hat deswegen den Strafantrag wegen Verleumdung gestellt, während die Beschlußkammer dahin entschied, daß ein Verfahren nicht einzuleiten sei. Jetzt bringt das „Sor. Tagebl.“ folgende Mittheilung: Das Kammergericht zu Berlin hat auf die Beschwerde des Kreisauschusses des Kreis-Sorau und der Rechtsanwaltschaft beschloffen, daß, unter Aufhebung des Beschlusses der Strafkammer des Landgerichts zu Guben, gegen den verantwortlichen Redakteur unserer Zeitung, Herrn Dr. Böttcher, und gegen den Apothekenbesitzer Herrn Grimm aus Christianstadt wegen Verleumdung des Kreisauschusses zu Sorau das Hauptverfahren vor der Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Sorau eröffnet wird.

Deutschland.

Berlin, 12. März. Auf Veranlassung des Kaisers erhielten gestern Freitag Mittag um 12 Uhr eine Anzahl Truppen der hiesigen Garnison vom Generalommando den Befehl, um 2 1/2 Uhr zu einem Gefechts-Übungen auf dem Tempelhofer Felde bereit zu stehen. Eine Westarmee, das Garde-Schützenbataillon aus Groß-Bitterfeld, das 1. und 2. Bataillon des Kaiser Alexander-Regiments, zwei kriegsstarke Schwadronen des 1. Garde-Dragoon-Regiments und eine Batterie des 1. Garde-Feldartillerie-Regiments, nahm bei Schönberg Aufstellung, die Front nach West zu, die Garde-Schützen auf dem linken Flügel. Die Diarmee, das Füsilier-Bataillon des Alexander-Regiments, das Augusta-Regiment, zwei kriegsstarke Schwadronen des 2. Garde-Alanen-Regiments und zwei Batterien vom 1. Garde-Feldartillerie-Regiment, besetzte das Gehölg bei Birk. Um 2 Uhr 35 Minuten besah der Kaiser, der die Uniform des Alexander-Regiments mit den kleinen Generalsabzeichen trug, auf dem Kaiserhofe des 1. Garde-Dragoon-Regiments in der Velle-Allianzstraße einen hohen Dunkelbraunen, ritt mit seinem Gefolge auf das Feld und setzte sich an die Spitze der Westarmee. Um 3 Uhr 20 Minuten fiel der erste Schuß. Die Artillerie der Westarmee eröffnete das Gefecht; ihr Feuer wurde von der Diarmee sofort erwidert. Die Infanterie der Westarmee rückte im ersten Anlaufe bis zur Tempelhofer Chaussee vor und wartete hier etwa zehn Minuten auf Verstärkung. Die Artillerie folgte ihr. Sobald die Verstärkung eingetroffen war, ging die Westarmee sprunghaft wieder vor und nahm, durch die Artillerie und einen Flankenangriff der Kavallerie unterstützt, das von der Diarmee besetzte Gehölg. Um 4 1/2 Uhr war das Gefecht zu Ende. Die Kritik, die dann der Kaiser abhielt, nahm etwa 20 Minuten in Anspruch. Nach einem Paradeumzuge — die Infanterie in Kompagniekolonnen, die Kavallerie und die Artillerie im Trab — rückten die Truppen in der Reihenfolge ab. Der Kaiser ritt an der Spitze des Alexander-Regiments unter den Klängen des Rouger Marsches in die Stadt ein. Große Menschenmengen sahen in der Velle-Allianz- und Friedrichstraße der Rückkehr der Truppen zu.

— Der ehemalige Volschaffer am Berliner Hofe Graf Emerich Szecsenyi ist gestern gestorben. Graf Szecsenyi, am 15. Februar 1825 geboren, war eine Zeit lang ungarischer Reichstagsabgeordneter und vertrat vom Dezember 1878 bis Oktober 1892 die österreichisch-ungarische Monarchie am Berliner Hofe. Er stand im hohen Ansehen beim Kaiser; in Berlin hat er bei seinem Scheiden nur Freunde hinterlassen. Graf Szecsenyi war Ritter des höchsten preussischen Ordens, des Schwarzen Adler-Ordens. — Die Unterfertigen zu dem schon vor mehreren Tagen im endgültigen Wortlaut veröffentlichten Sammlungs-Schriftstück liegen nunmehr vor. Es sind etwa 1000, was in Anbetracht des Umfangs, daß man sie im ganzen Lande gesucht hat, wenig besagen will, und um so weniger, da man sich keineswegs nur an Persönlichkeiten gewendet hat, welche in weiteren Kreisen bekannt sind; demgemäß vermisst sogar die Präorgane der Sammlungs-Politik auf die vollständige Wiebergabe. Die Unterfertigen sind nach dem Alphabet geordnet, so daß der erste Unterzeichner ein in weiteren Kreisen wohl kaum bekannter Wandrunderbesitzer, J. Abel in Greifswald ist; auf ihn folgt Dr. v. Adenbach mit der Bezeichnung „Mitglied des Abgeordnetenhaus“ (nicht mit der als Oberpräsident) und weiterhin an der entsprechenden Stelle, größer als die anderen Namen gedruckt, Fürst v. Bismarck, Mitglied des Herrenhauses. — zwischen einem Zimmermeister W. Bischoff in Reinsburg und dem Grafen von Bismarck-Wohlen in Karlsburg bei Jüßow. Die konservativen und freikonserverbanten Parlamentarier haben wohl durchweg unterzeichnet, von national-liberalen — deren Unterfertigen in der bekannten Art von Partei wegen erläutert worden — die Namen Wassermann, Edels, Friedberg, Müller, Baasche, Sattler u. A. Der ganze Stab des Bundes der Landwirthe ist da: von Blöb, Dr. Köfide, Dahn, von Arnim-Güterberg u. s. w. Es haben hervorragende Industrielle, wie Krupp und Hübler (Augsburg) unterzeichnet; viele andere sehr hervorragende fehlen; dafür hat man eine erhebliche Anzahl unbekannter, kleiner Gewerbetreibender herangezogen. Ein schon bei dem Versuch, Kundgebungen für die preussische Vereinsgesetz-Novelle zu veranstalten, geringster Mißbrauch wiederholt sich auch hier: daß die Firmen von Aktiengesellschaften unterzeichnet sind; die Weiter derselben sind von den Aktionären beauftragt, Sarn zu spinnen, Kohlen zu fördern und dergleichen, aber nicht, politische Kundgebungen zu veranstalten. — Die „Augsburger Abendztg.“ schreibt: „Die bekannten Heber'schen Dedungs-Anträge wurden, wie mitgetheilt, auch in ihrer abgeschwächten Form offiziell für unannehmbar erklärt. Wie wir bestimmt wissen, hat auch die bairische Staatsregierung sich in ganz entschied-

ner Form gegen die genannten Anträge erklärt, weil jeder direkte Eingriff in das Besteuerungsrecht der Einzelstaaten ebenso bestimmt wie energig abgelehnt werden müsse. Man ist seitens der maßgebenden Kreise in Bayern absolut gegen jeden Eingriff in die durch die Verfassung gewährte finanzielle Selbstständigkeit der Bundesstaaten.“ Ähnlich dürften sich alle anderen Bundesregierungen zu den Anträgen stellen. Wie es heißt, wird namens der Regierungen bei der Fortsetzung der Kommissionsberatungen eine entsprechende Erklärung abgegeben werden.

— Der antisemitische Reichstagsabgeordnete Werner hat sich in einer Verlesung des „Deutschen Antisemitens-Bundes“ über das Verhältnis der Antisemiten zu den anderen Parteien ausgesprochen und sich hierbei besonders gegen die Konservativen gewendet. Herr Werner führte aus:

„Als offene Feinde, denen man mit aller Schärfe entgegenzutreten müsse, seien die Konservativen zu betrachten. Sie seien die Partei der Landräthe und Kopfnicker, die, wie die Verbandlungen im Parlamente und ihr Verhalten bei den Wahlen bewiesen, jede Spur eigener Ueberzeugung aufgegeben hätten. Die Konservativen verfolgten die deutsch-sozialistische Reformpartei geradezu mit Haß, und zwar deshalb, weil diese auch in ihre Wahlkreise hineingehe. Wenn die Konservativen uns sagen: „Seht doch in die Wahlkreise der Freisinnigen und Sozialdemokraten!“ so sei darauf zu erwidern, daß wir Antisemiten uns unsere Mandate holen, wo wir wollen und wo es uns praktisch ergebe. Wir sind die Partei des Guthebens, die Konservativen aber seien im Unterange begriffen. Lange genug haben die Antisemiten sich von jenen Herren als Schleppenträger benutzen lassen; diese Zeit ist jetzt gottlob zu Ende. Auch vom „Bund der Landwirthe“ könne er sich keine Erfolge versprechen. Die einzige Partei, mit der man sich bei den Wahlen in ein Kompromiß einlassen könne, sei die Zentrumspartei. Das Zentrum sei eine gut wirtschaftliche Partei und habe in seinem Programm manche Berührungspunkte mit der deutsch-sozialistischen Reformpartei. Es betreibe eine offene Politik und stehe in Streuerfragen auf unserem Standpunkte, indem es die Steuerlasten auf die Schultern des reichen und nicht des armen Mannes zu legen gewillt sei. Auch in Fragen nationaler Politik sei das Zentrum zuverlässig; er erinnere hierbei an die Fiktionsverträge, die durch die Unterstützung des Zentrums zur Annahme gelangen werde. Die Hofung für die Antisemiten müsse in Zukunft die sein, ihre eigenen Wege zu gehen. Die deutsch-sozialistische Reformpartei habe Kraft in sich genug, sie brauche sich weder um rechts, noch um links zu kümmern. Sie müsse vor allen Dingen radikal werden und ihre Kräftekruppen von unten, nicht von oben zu erlangen suchen.“

Die „Kreuzztg.“ bemerkt zu dieser Erklärung: „Zur weiteren Klärung des Urtheils über den Charakter der deutsch-sozialistischen Reformpartei dürften diese Ausführungen wesentlich beitragen.“

— Nachdem der Bundesrath in seiner Plenarversammlung vom Donnerstag die kaiserliche Verordnung über die Zulassung der Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juni 1897 angenommen hat, ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die materiellen Bestimmungen des Handwerksorganisationsgesetzes zu ihrem größten Theile am 1. April d. J. in Kraft treten werden. Ausgenommen werden davon hauptsächlich die Bestimmungen über die Handwerkskammern sein, was erklärlich wird, wenn man bedenkt, daß die letzteren erst geschaffen werden können, wenn ihre Grundlage in den freien Innungen, den Zwangsinnungen, Gewerbevereinen u. s. w. möglichst vollständig vorhanden sein wird. In der Presse begegnet man nun hier und da der Auffassung, als ob, wenn das Gesetz in Kraft geht und wenn, wie es gleichfalls vor dem April als sicher anzusehen ist, die Normalstatuten dem Bundesrath vorbestimmt werden, von den höheren Verwaltungsbehörden überall die Arbeiten zur Bildung von Zwangsinnungen oder wenigstens zur Verfragerung der betheiligten Gewerbetreibenden aufgenommen werden würden. Das Gesetz legt den höheren Verwaltungsbehörden weder diese Pflicht auf, noch giebt es ihnen ein Recht dazu. Im Gesetze ist vielmehr ausdrücklich vorgelesen, daß die höheren Verwaltungsbehörden sich erst dann mit der Frage der Errichtung einer Zwangsinnung befassen, wenn ein Antrag Betheiligter d. h. der betreffenden selbstständigen Gewerbetreibenden vorliegt. Es wird also durchaus nicht nach dem 1. April in allen Bundesstaaten von Seiten aller höheren Verwaltungsbehörden die Errichtung von Zwangsinnungen ex officio in die Wege geleitet werden, sondern die Frage wird nur da akut werden, wo Anträge einer größeren Anzahl Handwerker vorliegen. Zur Stellung solcher Anträge wird man natürlich in Regierungskreisen eine bestimmte Frist geben. Es ist aber selbstverständlich, daß diese nicht allzulange dauern kann, weil der eigentliche Abschluß der Organisation, der durch die Handwerkskammern betheiligte werden soll, nicht zu lange aufgeschoben werden kann. Diejenigen Handwerkskorporationen, welche sich in der Zeit bis zum Erlaß einer zweiten kaiserlichen Verordnung und der darin ausgeprochenen Zulassung der Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juni 1897 bilden werden, werden sich an der Zusammenlegung der erstmaligen Handwerkskammern betheiligen können, später zu Stande kommende eben nicht.

— Die Verhältnisse in Westafrika halten fortgesetzt die Aufmerksamkeit der Kolonialpolitikler wach, besonders nachdem sich herausgestellt hat, daß die Engländer nicht über Lust zu haben scheinen, uns den Weg nach dem Hinterland unserer Logosolonie zu versperren. Chamberlain hat zwar in seiner letzten, den westafrikanischen Verhältnissen gewidmeten Kolonialrede sich über die aggressive Haltung Deutschlands in der neutralen Zone beschwert, aber dies ist offenbar nur aus dem Grunde geschehen, um die durch nichts gerechtfertigte englische Handlungsweise zu decken. Das Verhältnis in der neutralen Zone ist vielmehr folgendes: Nach Abschluß des Abkommens vom Jahre 1888 hat eine deutsche Regierungsexpedition keinen Vertrag mehr in der neutralen Zone abgeschlossen; wohl aber hat dies der englische Vorkämpfer, der Mutate Ferguson gethan. Die Verträge, die Gruner dort abschloß, sind unererachtet nicht weiter betont worden. Dagegen haben die Engländer, wie nach Rompel-

fest bekannt wird, Verträge nicht nur in der neutralen Zone abgeschlossen, sondern auch etwas nördlich des achten Breitengrades in dem direkten Hinterland unserer Logosolonie, um so eine jede Ausdehnung der Deutschen nach dem Innern zu hindern. So wurden Verträge in Vafilo am 3. April 1895 und in Kirikiri am 1. April abgeschlossen. Es sind das zwei volkreiche Städte, die uns durch das Abkommen mit Frankreich zugesprochen worden sind. Um die Unberührbarkeit der Engländer recht zu würdigen, möge man sich den Sturm nur einmal vorstellen, der sich in England erhoben hätte, wenn wir westlich von der neutralen Zone im Hinterlande der Afrikanische Verträge abgeschlossen hätten! Daß die „Times“ es wagt, auf einer Karte diese englischen Verträge einzugeichnen, hängt mit der Einbildung zusammen, daß die eigentliche Grenze der Goldküste von der Vostamündung mitten durch unser Gebiet nach Norden gehen soll. Da die Stationen Batilo und Kirikiri jetzt durch die Deutschen besetzt sind und überall von uns fortgerückt worden, ist die Aufgabe unserer Ansprüche unentbehrlich. Für die in Aussicht stehenden Verhandlungen mit England können diese englischen Verträge — nicht einmal als Kompensationsobjekte — einigen Werth haben.

Der andere Punkt, auf den sich zur Zeit unsere Bestrebungen richten, betrifft die Entsendung einer Handelsdeputation nach dem Niger und Benue, für die sich bereits mehrere bekannte Afrikaner als Leiter gemeldet haben. Es wäre aber verfrüht, jetzt von etwas Anderem als einem Vorhaben zu sprechen, da noch manche Vorbereitungen zu erfüllen sind. Da die Royal Niger-Company bald verstaatlicht werden wird, so würde das Hinderniß, das sich der „freien“ Schifffahrt auf dem Niger und Benue bisher entgegenstellte, zwar wegfallen, aber es ist noch ungewiß, welche Stellung die zum Reiches Soloto gehörigen Staaten in der nächsten Zeit einnehmen werden, ob sie sich freundlich oder feindlich zu England stellen. Ferner hätte eine solche Handelsdeputation nur dann eine durchgreifende Bedeutung, wenn auch unsere politische Stellung in Kamerun durch eine Station gesichert wäre und wenn das Auswärtige Amt an deren Richtung ginge. Wenn wir nicht den gewinnbringenden Handel des nördlichen Theiles des Kamerunhinterlandes verlieren wollen, müssen wir hier endlich festen Fuß fassen. Die Gelegenheit dazu dürfte heute in Handelskreisen auch um so eher vorhanden sein, als der Kleinsthandel in Kamerun sich nur sehr langsam entwickelt und das dortige Geschäft zur Zeit darniederliegt.

Dresden, 11. März. In der zweiten Sitzung des Gewerbeturfs betreffend eine Abänderung des Vereins- und Verbandsrechts (Aufhebung des Verbindungsverbots) in der Gewerbegebiets-Deputation der zweiten Kammer erklärte Staatsminister von Meißel zu den konservativen Zusatzanträgen auf Ausschließung der Frauen und Minderjährigen von politischen Verfassungen folgendes: Die Regierung habe keine Veranlassung gehabt, weiter zu gehen, als in Erfüllung des vom Reichskanzler namens der Einzelregierungen gegebenen Versprechens, das in fächlichen Vereinsgesetz enthaltene Verbindungsverbot aufzuheben. Er müsse daher zu den konservativen Anträgen erklären, daß die Regierung Werth darauf legt, daß die Vorlage in der einfachen Weise zur Verabschiedung gelangt, wie solche unterbreitet worden sei. Wenn man derartige Maßregeln ergreife, wie die Konservativen vorgeschlagen, so müsse auch die Garantie vorliegen, sie mit gewissem Erfolge durchzuführen zu können. Das sei in Verfassungen, die von Kaufleuten besucht würden, unmöglich, und würde zu großen Meinungen und Weiterungen führen. Von den hier national-liberalen Mitgliedern der Deputation wurde die Ansicht geäußert, daß die Minister unterdrückt und erklärt, daß ihre Forderung für den Regierungsentwurf eintreten werde. Der Vorsitzende der Deputation, Abg. Opitz (kons.) erklärte, daß seine Partei ihre Anträge im Hinblick auf die Erklärung der Regierung nochmals einer Prüfung unterziehen werde. Die dritte, entscheidende Sitzung dürfte sich deshalb wohl verzögern.

Karlruhe, 11. März. Nach fünfständiger Erörterung ging heute die zweite Kammer zur Abstimmung über die Wahlrechtsanträge über. Der Antrag der National-liberalen (63 Abgeordnete der Städte und Ämter, 11 Abgeordnete der Kreisverfassungen) wurde mit 33 gegen 24 Stimmen abgelehnt. Die Artikel 1 und 2 des Kommissionsantrages wurden mit 32 gegen 25 Stimmen angenommen, da dies aber nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit ist, so sind die beiden Artikel thatsächlich abgelehnt. Artikel 3 (§ 41 der Wahlrechtsordnung) erhält folgende Fassung: „Die Wahllokale der einzelnen Wahlbezirke sind vom Gemeinde- (Stadt-) Rath zu bestimmen und durch Ausschlag am Rathhause, durch Einrichten in das amtliche Verbindungsblatt und nach Gutbefinden in ein oder mehrere Lokalblätter bekannt zu geben. Die Wahl findet von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends statt.“ Dieser Artikel wurde einstimmig angenommen. Somit gelangte das Gesetz in Form dieses einzigen Artikels an die erste Kammer. Der Antrag Dreesbach, der Regierung entscheidende Mißbilligung für ihre Haltung in der Wahlrechtsvorlage auszubringen, wurde gegen die Sozialdemokraten und zwei Demokraten abgelehnt. Der Antrag Wacker, wonach der Regierung wegen ihrer Haltung das Bedauern ausgesprochen wird, wurde mit 32 gegen 25 Stimmen angenommen.

Frankreich. Paris, 11. März. Durch Recherchen in Lyon, Barcelona und Mailand kam die Pariser Polizei einem Anarchisten-Komplot zur Verhinderung von Bombenattentaten gegen Faure auf die Spur und nahm mehrere Verhaftungen vor. Einer der Verhafteten wird beschuldigt, jene Bomben gelegt zu haben, welche explodirten, als Faure nach Auslauf reiste oder sonst öffentlich erschien. Der Verhaftete ist der Erzeuger der Bomben. Bisher ist weder sein Name noch jener der Mithäuflichen bekannt.

Italien. Neapel, 11. März. Die deutschen Studenten besuchten heute Nachmittag die Universität, wo sie von dem Rektor, den Professoren und Studenten begrüßt wurden. Später begaben die deutschen Studenten sich in Begleitung von etwa 200 italienischen Studenten mittelst Sonderzuges nach Rom.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: A. Hoffe, Haasenstein & Vogler, G. L. Danne, Invalidenbank. Berlin: Bernh. Arnst, Max Bertram, Elberfeld: W. Thienes, Greifswald: G. Jüles. Halle a. S. Jul. Bard & Co. Hamburg: Joh. Nothmann, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Geim. Fischer. Kopenhagen: Aug. S. Wolff & Co.

Türkei.

Konstantinopel, 11. März. Alle Krankheitsfälle beurlaubten Redits, ungefähr 30 000 Mann, erhielten den Befehl, im Frühjahr einzurücken. Nach vorliegenden verlässlichen Informationen wurde die militärische Besatzung von Mazedonien, welche aus 26 Bataillonen mit acht Batterien besteht, anlässlich der letzten Vorfälle in Djafoda und Kofschana um 14 Bataillone mit 2 Batterien von der Operations-Armee verläßt. Eine weitere Verstärkung ist seither nicht erfolgt. Der bisherige Stand der Panisch-Kurdenregimenter beträgt 58, drei weitere Regimenter sind in Formation begriffen.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 12. März. Die Verlesung des Stadthausplans 1898-99 wird in der Stadtvorordneten-Versammlung Donnerstags, den 24. d. M., beginnen und an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

— Zu dem Timischen Hypothekenschwindel theilt uns Herr Schiffsmacher R. mit, daß er den geschäftlichen Manipulationen seines Schwagerbruders gänzlich fern stand und auch in keiner Weise an dem mitgetheilten Hypothekengeschäft betheilig war, die gegen ihn bei dieser Gelegenheit erhobenen Angriffe träfen also nicht zu und werde er deshalb gerichtliche Klage einleiten. Nichtig sei, daß er von seinem Schwagerbruder 15 000 Mark erhalten habe, welche er demselben im Laufe des Vorjahres als Darlehen gegeben hätte.

— Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin sind die Referendare Ludwig, Wittner und Dammmer zu Gerichtsassessoren ernannt.

— Stettiner National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft. Wir erhalten folgende Zuschrift: Die Gesellschaft wurde seiner Zeit, wohl hauptsächlich in agrarischem Interesse, gegründet als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Sie gewährt hypothekensichere Darlehen an ihre Mitglieder und ist durch königl. Privilegium ermächtigt, auf Grund dieser Hypothekenforderungen Pfandbriefe, welche auf den Inhaber lauten, auszugeben. Ende 1896 hatte die Gesellschaft ca. 26 Millionen auf städtische Grundstücke ausgeliehen. Man darf wohl annehmen, daß die Mehrzahl der Genossenschafter nur aus dem Grunde in die Gesellschaft eingetreten ist, um eine höhere Beleihung, als sonstige Institute (Landbank) gewähren, zu erreichen, und um dieses Vortheils willen die Gefahr der Solidarität leichten Herzens in den Kauf genommen hat. Die Hypothekenschuldner sind also gleichzeitig Genossenschafter und halten also solche solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Wie stellt sich nun diese Haftung in der Wirklichkeit? Nach § 115 d. Gen.-Ges. hat der Vorstand, sobald sich bei der Geschäftsführung ergibt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthabens zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen. Der Auflösungs-Beschluß erfordert dreierlei Majorität und hat in dem Falle des § 115 stets Konkurs zur Folge. Da die Generalversammlung die Auflösung nicht beschließen muß, wird sich wahrscheinlich die nötige Majorität nicht finden und die Genossenschaft wird, so lange es geht, weiter vegetiren. Wenn sie nur ihre Pfandbrief-Zinsen noch bezahlt, kann sie nicht zum Konkurs gezwungen werden. Aber auch wenn dieser schließlich nicht mehr zu vermeiden ist, die Haftung ist eine problematische und die Inanspruchnahme derselben eine recht langwierige, da dem Konkurs der Gesellschaft jedenfalls die Konkurs eines großen Theiles der Genossen folgen würden. Diejenigen der Genossen, welche durch die Nachschuldenforderung in Konkurs gerathen, würden auch ihre Hypothekenzinsen nicht weiter bezahlen, die Güter müßten veräußert werden. Der Konkurs der Genossenschaft könnte ein Menschenalter dauern und würde also auch für die Pfandbriefbesitzer das denkbar Ungünstigste sein. Außerdem könnte die Genossenschaft den Aufsichtsrath regrechtfertigen machen. Nach § 39 des Genossenschafts-Gesetzes hatten die Mitglieder des Aufsichtsraths, welche ihre Pflichten verletzen (Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes), der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden und sind in § 140 des Genossenschafts-Gesetzes mit Strafe bedroht, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln. Aber nicht nur die Genossen und die Pfandbriefbesitzer haben großes Interesse, den Konkurs zu vermeiden, sondern es liegt dies m. E. auch im öffentlichen Interesse. Die Regierung hat einer solchen Genossenschaft das Privilegium ertheilt, auf den Inhaber laufende Pfandbriefe auszugeben, allerdings ausdrücklich ohne Genossenschaft, und dieses Privilegium noch unter dem 31. August 1896 bestätigt. Wo ist denn das Pfandbriefobjekt für diese Pfandbriefe? Die Regierung kann einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsraths bestellen; trotz dieser Staats-Aufsicht ist die Gesellschaft jetzt genöthigt, ihren Gläubigern eine Zins-Rendite nach griechischem Muster vorzuschlagen. Ich weiß sehr wohl, daß die Regierung rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, aber hat sie nicht die moralische Verantwortung gegenüber den Sparern, welche ihr Geld nur sicher anlegen wollten und nicht Spekulant sind? Daß eine große Anzahl von Besitzern (meistens Diebstahl) exist. in Konkurs gerathen und eine große Anzahl Güter damit unter Substantation kommt, ist dabei auch wohl zu berücksichtigen. Den Hypotheken-Banken kann ein Zusammenbruch der Stettiner Gesellschaft auch nicht gleichgültig sein. Das Publikum könnte doch, wenn der Fall eintritt, daß ein in Preußen ausgegebener Hypotheken-Pfandbrief nicht mehr gültig, gegen dergleichen sogenannte Pfandbriefe im Allgemeinen mitzureden werden. Der Pfandbrief-Abschluß würde sich dadurch bedeutend schwieriger gestalten. Sollte sich durch eine Vereinigung aller dieser Interessenten nicht eine Kombination finden lassen, durch welche die Gesellschaft wieder lebensfähig gemacht wird? Es ist doch der Pfandbriefbesitzer nicht zugunsten, daß sie allein den Schaden tragen sollen.

